

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2017

Geschäftszeichen:

III 13-1.23.11-111/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-23.11-2078**

#### Geltungsdauer

vom: **27. März 2017**

bis: **27. März 2019**

#### Antragsteller:

**Mixit Dämmstoffe GmbH**

Galgenau 19  
4212 Neumarkt i. M.  
ÖSTERREICH

#### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoff aus Polystyrolschaum-Granulat und Compound**

"thermotec BEPS-WD 100R",

"thermotec BEPS-WD 130R",

"thermotec BEPS-WD 70N"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von mineralisch gebundenem Polystyrolschaum-Granulat als Wärmedämmstoff mit der Bezeichnung "thermotec BEPS-WD 100R", "thermotec BEPS-WD 130R" und "thermotec BEPS-WD 70N" (nachfolgend als Wärmedämmstoffe bezeichnet).

Die Wärmedämmstoffe bestehen aus Polystyrolschaum-Granulat und einem Bindemittelgemisch (Compound). Die Korngröße des Polystyrolschaum-Granulats beträgt für "thermotec BEPS-WD 70N" etwa 4 mm, für "thermotec BEPS-WD 100R" und "thermotec BEPS-WD 130R" maximal 7 mm.

Für die Herstellung des Produkts "thermotec BEPS-WD 70N" werden neu geschäumte EPS-Perlen verwendet, für die Herstellung der Produkte "thermotec BEPS-WD 100R" und "thermotec BEPS-WD 130R" gemahlenes Polystyrolschaum-Verpackungsmaterial.

Die Ausgangsstoffe für die Wärmedämmstoffe werden im Herstellwerk als Trockengemisch hergestellt und in Säcken (ca. 100 Liter oder ca. 200 Liter Fassungsvermögen) abgefüllt oder als lose Ware (in Silos) oder in einem mobilen Mischwerk geliefert und an der Anwendungsstelle unter Zugabe von Anmachwasser in einer erdfeuchten Konsistenz in das Bauwerk eingebracht.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmstoffe dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD(dg) und DEO(dg) nach DIN 4108-10<sup>1</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Zusammensetzung

Die Wärmedämmstoffe müssen nach der Zusammensetzung denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

##### 2.1.2 Korngröße und Korngrößenverteilung des Polystyrolschaum-Granulats

Die Korngrößenverteilung des Polystyrolschaum-Granulats ist nach DIN EN 933-1<sup>2</sup> zu bestimmen. Die Korngrößenverteilung muss der im Rahmen der Zulassungsprüfungen ermittelten Verteilung entsprechen.

##### 2.1.3 Schüttdichte des Trockengemisches

Die Schüttdichte des Trockengemisches (aus Polystyrolgranulat und Bindemittelgemisch) muss bei Prüfung nach DIN EN 1097-3<sup>3</sup> innerhalb folgender Bereiche liegen:

1	DIN 4108-10:2015-12:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 933-1:2012-03:	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung – Siebverfahren; Deutsche Fassung EN 933-1:2012
3	DIN EN 1097-3:1998-06:	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen; Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt; Deutsche Fassung EN 1097-3:1998

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-2078

Seite 4 von 8 | 27. März 2017

- "thermotec BEPS-WD 100R"	80 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 130R"	110 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 70N"	70 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %

### 2.1.4 Rohdichte

#### 2.1.4.1 Rohdichte der Wärmedämmstoffe

Jeder Einzelwert der Rohdichte der Wärmedämmstoffe (lufttrocken) muss bei Prüfung nach DIN EN 1602<sup>4</sup> innerhalb folgender Bereiche liegen:

- "thermotec BEPS-WD 100R"	110 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 130R"	145 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 70N"	85 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %

#### 2.1.4.2 Rohdichte des Frischmörtels

Die nach DIN EN 1015-6<sup>5</sup> geprüfte Rohdichte des Frischmörtels der Wärmedämmstoffe muss innerhalb folgender Bereiche liegen:

- "thermotec BEPS-WD 100R"	135 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 130R"	160 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %
- "thermotec BEPS-WD 70N"	95 kg/m <sup>3</sup> ± 10 %

### 2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmstoffe darf bei Prüfung nach DIN EN 12667<sup>6</sup> oder DIN EN 12939<sup>7</sup> folgende Werte nicht überschreiten:

- "thermotec BEPS-WD 100R"	$\lambda_{10, tr} \leq 0,0485 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- "thermotec BEPS-WD 130R"	$\lambda_{10, tr} \leq 0,0545 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
- "thermotec BEPS-WD 70N"	$\lambda_{10, tr} \leq 0,0445 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$

### 2.1.6 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>8</sup>) erfüllen.

### 2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung, ermittelt nach DIN EN 826<sup>9</sup>, muss für den Wärmedämmstoff "thermotec BEPS-WD 100R" mindestens 50 kPa sowie für den Wärmedämmstoff "thermotec BEPS-WD 130R" und "thermotec BEPS-WD 70N" mindestens 70 kPa betragen.

### 2.1.8 Feuchteaufnahme

Die Wärmedämmstoffe dürfen bei Prüfung nach DIN EN ISO 12571<sup>10</sup> bei 23 °C und 80 % relativer Feuchte folgende massebezogenen Feuchtegehalte nicht überschreiten:

4	DIN EN 1602:2013-05:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996
5	DIN EN 1015-6:1998-12:	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk; Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel; Deutsche Fassung EN 1015-6:1998
6	DIN EN 12667:2001-05:	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001
7	DIN EN 12939:2001-02:	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12939:2000
8	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
9	DIN EN 826:2013-05:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.11-2078

Seite 5 von 8 | 27. März 2017

- "thermotec BEPS-WD 100R"  $u_{m,80} = 6,0$  Masse-%
- "thermotec BEPS-WD 130R"  $u_{m,80} = 6,0$  Masse-%
- "thermotec BEPS-WD 70N"  $u_{m,80} = 5,0$  Masse-%

### 2.1.9 Formbeständigkeit bei 80 °C unter Belastung

Die Wärmedämmstoffe müssen bei Prüfung nach DIN EN 1605<sup>11</sup> bis 80 °C unter Belastung von 20 kPa (Prüfbedingung 1) formbeständig sein, d. h., die Dicken aller Einzelprobekörper nach zweitägiger Lagerung bei 80 °C dürfen sich gegenüber den Messergebnissen nach zweitägiger Lagerung bei 23 °C um nicht mehr als 5 % verändern.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Ausgangsstoffe der Wärmedämmstoffe sind so zu verpacken, dass sie während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle trocken bleiben.

Der Transport von Bindemittel und Polystyrolschaum-Granulat erfolgt als Trockengemisch in Säcken, im Silo oder getrennt im mobilen Mischwerk.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind in deutlicher Schrift folgende Angaben zu machen:

- "thermotec BEPS-WD 100R" (oder "thermotec BEPS-WD 130R" oder "thermotec BEPS-WD 70N") für die Anwendung als Wärmedämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2078
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)
- MIX IT Dämmstoffe GmbH, 4212 Neumarkt i.M., Österreich
- Herstellwerk<sup>12</sup> und Herstellungsdatum<sup>13</sup>
- Füllgewicht

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- "thermotec BEPS-WD 100R" (oder "thermotec BEPS-WD 130R" oder "thermotec BEPS-WD 70N") für die Anwendung als Wärmedämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2078

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- <sup>10</sup> DIN EN ISO 12571:2013-12 Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften; Deutsche Fassung EN ISO 12571:2013
- <sup>11</sup> DIN EN 1605:2013-05: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605: 2013
- <sup>12</sup> Kann auch verschlüsselt angegeben werden

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-23.11-2078

Seite 6 von 8 | 27. März 2017

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Hersteller hat zu gewährleisten, dass für die Produkte "thermotec BEPS-WD 100R" und "thermotec BEPS-WD 130R" nur Polystyrolgranulat von Verpackungsmaterial verwendet wird, das frei von Verunreinigungen und ohne schädliche Bestandteile ist.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen entsprechend Tabelle 1 für jedes Bauprodukt sowie die Kontrolle der Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.3) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Korngröße und Korngrößen- verteilung nach 2.1.2	2.1.2	täglich	2 x jährlich
Schüttdichte des Trocken- gemisches nach 2.1.3	2.1.3	täglich	2 x jährlich
Rohdichte nach 2.1.4	Trocken	2.1.4.1	-
	Frisch	2.1.4.2	-
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.5	2.1.5	-	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.6	2.1.6	1 x wöchentlich	-
Druckspannung bei 10 % Stauchung nach 2.1.7	2.1.7	-	2 x jährlich
Feuchteaufnahme nach 2.1.8	2.1.8	-	2 x jährlich
Formbeständigkeit nach 2.1.9	2.1.9	-	2 x jährlich

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmstoffe folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

- "thermotec BEPS-WD 100R"  $\lambda = 0,055 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- "thermotec BEPS-WD 130R"  $\lambda = 0,061 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$
- "thermotec BEPS-WD 70N"  $\lambda = 0,050 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

#### 3.2 Nenndicke (Planungsdicke)

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke (Planungsdicke) des Wärmedämmstoffes anzusetzen (siehe hierzu auch Abschnitt 4).

### 3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3<sup>13</sup> ist für die Wärmedämmstoffe "thermotec BEPS-WD 70N" und "thermotec BEPS-WD 130R" mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 9$  sowie für "thermotec BEPS-WD 100R" mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl  $\mu = 10$  zu führen.

### 3.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmstoffe sind normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmstoffe sind entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers einzubringen.

Die Wärmedämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

Die mittels der Wärmedämmstoffe hergestellte Dämmschicht muss im eingebauten Zustand die folgende Nenndicke (Planungsdicke) aufweisen:

- "thermotec BEPS-WD 100R"                      mindestens 40 mm bis maximal 120 mm
- "thermotec BEPS-WD 130R"                      mindestens 40 mm bis maximal 120 mm
- "thermotec BEPS-WD 70N"                      mindestens 40 mm bis maximal 300 mm

Die Einbaudicke der Wärmedämmstoffe muss an jeder Stelle mindestens der Nenndicke (Planungsdicke) entsprechen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke sind geeignete Höhenmarken vor der Verarbeitung in einem ausreichenden Abstand anzuordnen, so dass die Nenndicke an keiner Stelle unterschritten wird.

Bei der Zugabe von Wasser zum Trockengemisch ist die Rohdichte des Frischemörtels entsprechend Abschnitt 2.1.4.2 einzuhalten.

Die Wasserzugabemengen betragen:

- "thermotec BEPS-WD 100R"                      9 bis 10 Liter pro 200 Liter Trockengemisch
- "thermotec BEPS-WD 130R"                      10 bis 11 Liter pro 200 Liter Trockengemisch
- "thermotec BEPS-WD 70N"                      4 bis 6 Liter pro 200 Liter Trockengemisch

Bei Verarbeitung von Sackware ist auf der Baustelle der gesamte Inhalt der angelieferten und nach Abschnitt 2.2.3 gekennzeichneten Verpackung mit dem Anmachwasser zu vermischen (es sind keine Teilmengen zu verarbeiten).

Für die nachfolgenden Arbeiten sind die entsprechenden Fristen nach Angabe des Antragstellers einzuhalten.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>13</sup> DIN 4108-3:2014-11                      Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung